

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0072021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 22.02.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.03.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist die nachfolgend abgebildete Grafik, die die Nutzerin [...] am 4. Februar 2021 um 16:31 Uhr auf ihrem [...] -Profil als Titelbild veröffentlichte:

[...]

Es handelt sich bei der Grafik um eine Karikatur, auf der Jesus am Kreuz zu sehen ist. Über ihm ragt eine Sprechblase mit dem Worten „Ey... du ... Ich hob deine Mutter gefickt“ aus dem Himmel. Die Jesusfigur ist durch dünne Gliedmaßen, einen großen Kopf mit Bartstoppeln und einen übersteigert verzerrten Gesichtsausdruck gekennzeichnet, der Ekel und/oder Ablehnung ausdrückt. Das Kreuz hängt schief und am blauen Himmel sind ein paar kleine Wölkchen zu sehen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung seitens der Nutzerin, etwa dahingehend aus welchen Gründen sie die Karikatur veröffentlichte, enthält der Inhalt nicht. Der Beschwerdeführer hat insbesondere angegeben, dass die Darstellung seine gläubige Einstellung als Christ zutiefst beleidige.

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfungsausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt keinen dieser Straftatbestände, insbesondere sind die Tatbestände der §§ 166, 187, 186 oder 185 StGB nicht erfüllt.

1. Der Tatbestand des § 166 StGB ist nicht erfüllt, da es an einer Beschimpfung und darüber hinaus auch an einer Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens fehlt.

§ 166 StGB untersagt die Kundgabe bestimmter Meinungsinhalte, nämlich solcher, die den Inhalt des religiösen bzw. weltanschaulichen Bekenntnisses anderer (Abs. 1) oder eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche (Abs. 2) beschimpfen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Beschimpfung in einer Weise geschieht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

a. § 166 Abs. 1 StGB schützt nicht das religiöse Bekenntnis selbst, sondern dessen Inhalt (Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 166 StGB Rn. 2; Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 166 StGB Rn. 4). Demnach sind jegliche Aussagen umfasst, die aus Sicht des Bekennenden für das Bekenntnis von zentraler und essenzieller Bedeutung sind. Die Karikatur bezieht sich erkennbar auf die immerwährende Jungfräulichkeit Marias, einschließlich der Jungfrauengeburt. Sprich die Glaubenslehre wonach Maria vor, während und nach der Geburt Jesu Jungfrau war und blieb, sowie die Empfängnis Jesu vom Heiligen Geist und seine Geburt von der Jungfrau Maria. Diese Glaubenssätze sind seit der Aufklärung, insbesondere ab dem 19. Jahrhundert, offenbar nachdrücklich infrage gestellt worden. Gerade daraufhin wurde sie jedoch auch als Dogma bzw. unumstößliche zentrale Glaubenslehre bestätigt. Da es an dieser Stelle auf die Sicht des Bekennenden ankommt, ist eindeutig von der Betroffenheit eines religiösen Bekenntnisses im Sinne von Abs. 1 auszugehen.

Der Schutzbereich des Abs. 2 ist hingegen nicht eröffnet. Beschimpfungen, die inländische Religionsgemeinschaften nur mittelbar treffen, genügen hierfür nicht (Lackner/Kühl, a.a.O., Rn. 4)

b. Als Beschimpfung im Sinne der Vorschrift wird eine durch Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerung von Missachtung angesehen (vgl. Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 166 Rn. 15). Das besonders Verletzende kann vorliegend namentlich darin liegen, dass die von den Anhängern des Bekenntnisses als heilig angesehenen geistigen Inhalte in den Schmutz gezogen werden. Allein die Verneinung oder das Abstreiten desjenigen, was als heilig verehrt wird, ist jedenfalls noch keine Beschimpfung (vgl. OLG Köln, Urteil vom 11.11.1981, Az. 3 Ss 704/81). Zu beachten ist weiter, dass die Missachtung objektiv und damit religionsübergreifend feststellbar sein muss. Es genügt nicht, dass sich der verletzende Charakter einer Aussage nur bei Zugrundelegung der religionsinternen Maßstäbe erschließt (Münchener Kommentar zum StGB 3. Auflage 2017, § 166 StGB Rn. 15 mwN).

Schließlich ist bei der Frage, ob eine Karikatur eine Beschimpfung des christlichen Glaubens enthält, zu beachten, dass Karikaturen unter die durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG garantierte Freiheit der Kunst fallen. Dies bedeutet nicht, dass Karikaturen niemals dem Tatbestand des

§ 166 StGB unterfallen. Vielmehr sind die Grenzen der Kunstfreiheit durch Wertabwägung zu bestimmen. Deswegen kann bei Kunstwerken nur die besonders rohe Äußerung als Beschimpfung gewertet werden, wobei entscheidend ist, welchen Eindruck das Werk nach seinem objektiven Sinngehalt auf einen künstlerisch aufgeschlossenen oder zumindest um Verständnis bemühten Menschen macht (vgl. OLK Köln, a.a.O.).

Die Karikatur zielt ihrem Sinn nach durch eine umgangssprachliche Attacke auf die Jungfrauengeburt (unbefleckte Empfängnis) und/oder Jungfräulichkeit von Maria ab. Damit zielt sie nicht ohne Weiteres auf den christlichen Glauben an sich ab. Es sind vielfältige Deutungen möglich, bis dahingehend, ob sich durch den Ausschluss menschlicher Sexualität und einer idealisierten Asexualität Marias ein Geschlechterbild ergibt, das heutigen Wertevorstellungen nicht mehr gerecht wird. Betrachtet man die durch die Wortwahl avisierten Auswüchse der Jugendsprache, ergibt sich dadurch die Frage, ob die Kirche zukunftsfähig ist. Schließlich verwenden Jugendliche derartige Ausdrücke eher unbedarft und betrachten Außenstehende aus ihrer Sicht als zu dünnhäutig, um diese wegzustecken. Etwaig wird hierdurch antizipiert, dass auch die Kirche für diese Karikatur zu dünnhäutig ist oder mit zeitgemäßen Anforderungen nicht umgehen kann.

Es ist zuzugeben, dass die Karikatur sich nicht in einer bloßen Ablehnung oder Verneinung der Glaubenslehren erschöpft. Selbst wenn man die drastische Wortwahl als nicht lustig, geschmacklos oder scharfe Kritik bezeichnet, reicht dies jedoch nicht für ein Beschimpfen im Sinne der Norm aus. Es gehört bereits zur Freiheit der Meinungsäußerung, dass Meinungsäußerungen auch verletzen, schockieren oder beunruhigen dürfen.

Darüber hinaus wird jedenfalls der künstlerisch aufgeschlossene Mensch über die Kritik hinaus in der Karikatur keine besonders verletzende Kundgabe von Missachtung sehen. Ungeachtet der Frage, wie weit eine Interpretation der Karikatur gehen darf, sind jedenfalls vielfältige Deutungsmöglichkeiten vorhanden und es ist für Karikaturen charakteristisch, dass die Elemente, die die eigentlichen Aussagen umhüllen, in ihrer Überspitztheit nicht wörtlich gemeint sind. Dies ergibt sich für den Betrachter vorliegend auch aus der überzeichneten bildlichen Darstellung und der verwendeten Jugendsprache. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass die Karikatur als Beschimpfung zu werten ist.

c. Weiterhin müsste die Beschimpfung auch in einer Weise erfolgen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Nach herrschender Meinung soll es darauf ankommen, ob die Beschimpfung nach Inhalt und Art der Äußerung sowie nach den sonstigen Umständen die begründete Befürchtung rechtfertigt, dass das Vertrauen der Betroffenen in die Respektierung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen beeinträchtigt wird oder dass bei Dritten Intoleranz gegenüber Anhängern des beschimpften Bekenntnisses gefördert wird (vgl. Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 166 StGB Rn. 22 mwN).

Dafür genügt es, wenn nach den konkreten Umständen damit zu rechnen ist, dass eine Äußerung einer breiten Öffentlichkeit, d.h. einer individuell nicht mehr überschaubaren Personengruppe bekannt wird (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 23.06.1998, Az. Ws 1603–97), wobei die Veröffentlichung in einem kritischen Kontext keine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens begründet (vgl. LG Bochum, Beschluss vom 25-08-1988, Az. 6 Qs 174/88 zu einem Uni-Tag-der-Aufklärung; LG Frankfurt, Beschluss vom 06.10.1981, Az. 5/24 Qs 16/81 zu einem Satire-Magazin) und eine solche auch ausscheidet, wenn bereits eine öffentliche Diskussion besteht und durch die Äußerung keine weitergehende Erschütterung des Vertrauens hervorgerufen wird (vgl. AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 06.02.2012, Az. (263b Ds) 224 Js 3745/11 (228/11) zum Missbrauch in der katholischen Kirche). Weiterhin wird sogar vertreten, dass eine Förderung der Bereitschaft zur Intoleranz ausgeschlossen ist, wenn nicht die Glaubenssätze einer Religionsgemeinschaft, sondern die der Christen schlechthin tangiert werden (vgl. LG Bochum, a.a.O. mwN).

Der beanstandete Inhalt wird aufgrund der Funktionsweise von [...] in erster Linie den Personen angezeigt, die dort mit der Nutzerin befreundet sind. Er wird damit naturgemäß einem kleineren Personenkreis zugänglich und da die Nutzerin auf ihrem Profil im Wesentlichen kritische und/oder satirische Inhalte veröffentlicht, wird der Betrachter auch diesen Umstand in seine Überlegungen einbeziehen. Darüber hinaus ist die Jungfrauengeburt und/oder Jungfräulichkeit von Maria bereits seit Jahrhunderten Gegenstand heftiger öffentlicher Diskussion. Unter Berücksichtigung aller Umstände kann daher durch die Karikatur weder das Vertrauen der Betroffenen in die Respektierung ihres Glaubens beeinträchtigt werden, noch ist die Art und Weise der Darstellung geeignet, bei Dritten die Bereitschaft zur Intoleranz gegenüber den Anhängern des Glaubensbekenntnisses zu fördern.

Schließlich geht die Rechtsprechung in jüngerer Zeit davon aus, dass § 166 StGB nicht das religiöse Bekenntnis, sondern ausschließlich öffentlichen Frieden schützt. Äußerungen seien nur dann geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn sie „ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutsgefährdende Handlungen hin angelegt“ sind, „d.h. den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren“ (vgl. VGH München, Urteil vom 08.03.2010, Az. 10 B 09.1102, 10 B 09.1837). Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Sicherung des öffentlichen Friedens sei demnach nicht zulässig, wenn damit lediglich eine „subjektive Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien“ verhindert werden soll. Zu verhindern seien „Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern.“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009, Az. 1 BvR 2150/08).

Im Ergebnis tragen die gegenständlichen kritischen Äußerungen an einer Glaubenslehre durch eine Karikatur eine solche Aggression nicht in sich und sie markieren insbesondere keinen Übergang zum Rechtsbruch.

2. Der Inhalt erfüllt auch nicht die Tatbestände der §§ 187, 186 oder 185 StGB.

Für eine Strafbarkeit nach diesen Vorschriften muss der Betroffene identifizierbar sein. Ehrträger bzw. beleidigungsfähig ist außerdem nur jede natürliche Person, jeder lebende Mensch. Dies ergibt sich schon aus der Anknüpfung der Ehre im Sinne eines personalen Geltungswerts als einem Aspekt der Personenwürde des Menschen (vgl. Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, Vorb. zu § 185 Rn. 38).

Der Antragsteller selbst ist in der Karikatur nicht ausdrücklich oder zumindest individualisierbar genannt. Zwar kann eine Beleidigung natürlicher Personen auch unter eine Kollektivbezeichnung strafrechtlich relevant sein, dies setzt jedoch voraus, dass die Beleidigung sich auf einen deutlich aus der Allgemeinheit hervortretenden Personenkreis bezieht, der klar abgrenzbar und überschaubar ist und dessen Mitglieder sich zweifelsfrei bestimmen lassen (vgl. BGH, Beschluss vom 28.02.1958, Az. 1 StR 387/57: Juden in Deutschland, BayObLG, Urteil vom 30.06.1989, Az. RReg. 3 St 66/89: Polizeibeamte bestimmter Einheiten).

Der Personenkreis aller christlich Gläubigen ist zu wenig herausgehoben, sodass sich eine Beleidigung bereits in der Anonymität verlieren würde. Jesus und Gott scheiden nach diesen Grundsätzen als Ehrträger von vornherein aus.